

969 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (826 der Beilagen): Bundesgesetz über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Drittes Rückgabegesetz).

Die genannte Regierungsvorlage wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung am 17. März 1949 demselben Unterausschuß zugewiesen, der sich mit dem Siebenten (früher Sechsten) Rückstellungsgesetz zu beschäftigen hatte. Die meisten der an der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen entsprechen daher den im Rückstellungsgesetz durchgeführten. Darüber hinaus wäre zu bemerken:

Zu § 1:

Unter nationalsozialistischer Tätigkeit ist selbstverständlich wie in einer Reihe anderer Gesetze die Betätigung im Heimatschutz (Richtung Kammerhofer) mit inbegriffen.

Zu § 3, Abs. (2):

Die Bestimmung des § 8, Abs. (1), Ziffer 2, des Siebenten Rückstellungsgesetzes kommt nur für solche Fälle in Betracht, in denen ein Rückgabegut späterhin im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes erworben wurde.

Zu § 3, Abs. (2), Ziffer 1:

Für die Aufnahme dieser Bestimmung war der Gedanke maßgebend, daß den Verpflichteten späterhin die Regreßnahme im Sinne der im § 8 des Ersten Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, verheißenen Regelung unbenommen bleiben soll.

Zu § 3, Abs. (2), Ziffer 2:

Der Ausschuß konnte sich um so leichter zu dieser Formulierung entschließen, als für die finanzielle Bedeckung der auf Grund dieser Bestimmung vom Bund zu erfüllenden Ansprüche im Bundesfinanzgesetz 1949 in Kapitel 26 (Übergangsmaßnahmen) unter Titel 5 „Erfüllung von Rückgabeanprüchen“ der Betrag von 1 Million Schilling vorgesehen ist, der nach den Erläuterungen zur Befriedigung von Ansprüchen aus Beschlagnahmungen der Jahre 1933 bis 1938 bestimmt ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1949 auch diesem Bericht einhellig zugestimmt und stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf des Dritten Rückgabegesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 11. Juli 1949.

Mark,
Berichtersteller.

Böhm,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
1949, über die Geltendmachung von in der
Zeit zwischen März 1933 und März 1938
verlorengegangenen Ansprüchen aus Privat-
dienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen in Österreich, die die Berechtigten zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — verloren haben; als ein solcher Verlust ist auch eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Nichterfüllung von Dienstnehmeransprüchen bei fortwährendem Dienstverhältnis anzusehen, sofern sie durch politische Gründe bedingt waren.

(2) Der Verlust eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt des Verlustes politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der Anspruch aus anderen als politischen Gründen verlorengegangen ist.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen, die

- a) Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses
- b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung
- c) auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche ganz oder teilweise verloren haben.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, soweit auf diese

- a) die Vorschriften des § 12 des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung oder

- b) die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung

Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Verlorene Ansprüche im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Siebenten Rückstellungsgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. zu erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 und 15 bis 18 des im Abs. (1) bezeichneten Bundesgesetzes sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Die Verpflichtung der unter § 8, Abs. (1), Z. 3, genannten Personen besteht, wenn sie zur Rückgabe des Unternehmens verpflichtet worden sind, unbeschadet der in § 8 des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, vorgesehenen Regelung der Ersatzansprüche.

2. An Stelle des Fonds nach § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes tritt der Bund.

3. Unter „gesetzlichen Kündigungsfristen“ sind Kündigungsfristen zu verstehen, die nach den am 5. März 1933 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren.

§ 4. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb zweier Jahre ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.